

19. Juni 1861.

Nº 141.

19. Czerwca 1861.

(1079)

Kundmachung.

Nr. 37078. Bei der am 1. Juni d. J. in Folge der a. h. Patente vom 21. März 1813 und 23. Dezember 1859 vorgenommenen 335. und 336. Verlosung der älteren Staatschuld ist die Serie Nro. 33 und 474 gezogen worden.

Die Serie 33 enthält Banco-Obligationen im ursprünglichen Zinsensuße von 5%, und zwar: Nr. 24593 bis einschließlich 25062 mit dem ganzen Kapitalsbetrage von 1.001.811 fl. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25.045 fl. 16½ kr.

Die Serie 474 enthält die böhm. ständ. Aerarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsensuße von 4% Nr. 164856 mit einem Zweit und Dreißigstel der Kapitalsumme und nied. österr. ständische Aerarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsensuße 5%, und zwar: Vom Anlehen vom Jahre 1789 Nr. 1730 bis einschließlich 2998, vom Anlehen vom Jahre 1795 Nr. 4003 bis einschließlich 4475, und vom Kriegsdarlehen vom Jahre 1795 bis zum Jahre 1799 Litt. A. Nr. 4 bis einschließlich 200 im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1.058.977 fl. 16 kr. und im herabgesetzten Zinsensuße von 25.008 fl. 54¼ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsensuße erhöht, und insofern dieser 5% erreicht, noch dem mit der Kundmachung des hohen Finanz-Ministeriums vom 26. Oktober 1858 Zahl 5286 (R. G. B. 190) veröffentlichten Umstellung-Maßstabe in 5% auf österr. Währung lautende Staatschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation Nr. 164856, welche in Folge der Verlosung zur ursprünglichen aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangt, wird auf Weilagen der Partei nach Maßgabe der in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen eine 5% auf österr. Währung lautende Obligation erfolgt.

Von der galiz. f. k. Statthalterei.

Lemberg, am 7. Juni 1861.

(1068)

Konkurs

der Gläubiger des Isaak Mazer.

Nro. 15131. Von dem f. k. Landesgerichte zu Lemberg wird über das gesammte bewegliche und über das in denjenigen Kronländern, für welche die Ziviljurisdiktionsnorm vom 20. November 1852 Nro. 251 R. G. B. in Wirksamkeit besteht, beständliche unbesiegliche Vermögen des Lemberger Geschäftsmannes Isaak Mazer der Konkurs eröffnet.

Wer an diese Konkursmasse eine Forderung stellen will, hat dieselbe mittelst einer Klage wider den Konkursmassavertreter Herrn Dr. Menkes, für dessen Stellvertreter Herr Dr. Mahl ernannt wurde, bei diesem Landesgerichte bis 15. August 1861 anzumelden, und in der Klage nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verlauf des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden würde, und jene, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet hätten, in Rücksicht des gesammten, zur Konkursmasse gehörigen Vermögens ohne alle Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, wenn sie ein eignethümliches Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut sichergestellt wäre, so zwar, daß solche Gläubiger vielmehr, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst gebührt hätte, zu berichtigten verhalten werden würden.

Zur Wahl des Vermögenverwalters und der Gläubigerausschüsse wird die Tagssitzung auf den 22. August 1861 Vermittags 10 Uhr bei diesem Landesgerichte anberaumt.

Vom f. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 12. Juni 1861.

Konkurs

wierzyici Izaka Mazera.

Nr. 15131. Lwowski c. k. sąd krajowy rozpisuje konkurs na całkowity ruchomy i na ten nieruchomości majątek Lwowskiego spekulanta Izaka Mazera, który się w tych krajobrazach koronnych znajduje, gdzie cywilna norma juryzdykcyj z dnia 20. listopada 1852 l. 251 dzien. ust. państ. obowiązuje.

Ktokolwiek do tej masy kredalnej jakie pretensye rościć zamysła, winien takowe za pomocą pozwu pezeciw kuratorowi masy p. adwokatowi dr. Menkes, którego zastępcą p. adwokat dr. Mahl

Obwieszczenie.

(2)

Nr. 37078. Na mocy najwyższych patentów z 21. marca 1813 i 23. grudnia 1859 odbyło się dnia 1. czerwca r. b. 335te i 336te losowanie dawniejszego dłużu państwa, i wyciągnięte zostały serwy Nr. 33 i 474.

Serya 33 zawiera obligacje bankowe o pierwotnej stopie procentowej po 5%, a mianowicie Nr. 24593 az włącznie do 25062 z całą sumą kapitału wynoszącą 1.001.811 zł. i z kwotą procentową podług zniżonej stopy 25.045 zł. 16½ kr.

Serya 474 zawiera czesko-stanowią obligację eraryalną o pierwotnej stopie procentowej 4% Nr. 164856 z trzydziestą drugą częścią kapitału, i austriacko-stanowe obligacje eraryalne o pierwotnej stopie procentowej po 5%, a mianowicie: Pożyczki z roku 1789 nr. 1730 az włącznie do 2998; pożyczki z roku 1795 nr. 4003 az włącznie do 4475 i pożyczki wojennej z roku 1795 litt. A. nr. 4 az włącznie do 200 z ogólną sumą kapitału 1.058.977 zł. 16 kr. i z kwotą procentową podług zniżonej stopy 25.008 zł. 54¼ kr.

Te obligacje będą podług postanowień najwyższego patentu z 21. marca 1818 podwyższone do pierwotnej stopy procentowej, i o ile dosięgną 5% m. k. zmienione podług ogłoszonej obwieszczeniem wysokiego ministerium finansów z 26. października 1858 l. 5286 (dz. ust. p. nr. 190) skali obliczenia w obligacji 5% opiewające na walutę austriacką.

Za czesko-stanową obligację eraryalną nr. 164856, która skutkiem losowania podniesiona do pierwotnej stopy procentowej niedosięga 5% będzie na żądanie strony wydana podług postanowień zawartych w rzeczonem obwieszczeniu obligacji 5%, opiewająca na walutę austriacką.

Z c. k. galicyjskiego Namiestnictwa.

Lwów, dnia 7. czerwca 1861.

mianowany został, w tym sądzie krajowym do 15. sierpnia 1861 zgłosić i w powie nietylko rzetelność swoj pretensyi, ale zarazem prawo, na zasadzie którego w tej lub owej klasie umieszczonym byé żąda, wykazać, w przeciwnym bowiem razie po upływie powinnego terminu nikt więcej słuchany nie będzie, a ci, którzy w terminie zakreślonym z pretensyami swemi nie zgłosili się, od całego do masy kredalnej należącego majątku bez względu na prawo własności do rzeczy w masie znajdującej się, na prawo zastawu lub potrącenia wzajemnej należycie jakie im slużyć może, wyłączonej, i gdyby w masie winni byli, do zapłacenia dłużu pomimo prawa własności zastawu lub potrącenia wzajemnej należycie w innych razach im przysługującego znaglonemi by byli.

Celem obrania zarządcy majątku i wydziału wierzycieli wyznacza się termin na 22. sierpnia 1861 o godzinie 10tej przed południem w tym sądzie krajowym.

Lwów, dnia 12. czerwca 1861.

Liquidations-Kundmachung.

(3)

Nro. 507. Behufs der Sicherstellung des Papier- und sonstigen Kanzleimaterialien-Bedarfs für das Złoczower f. k. Kreis- und stadtdeleg. Bezirksgericht, dann für die f. k. Staatsanwaltschaft auf das Verwaltungsjahr 1862 und bei einem günstigen Ergebnisse für das Aerar auch auf die Verwaltungsjahre 1863 und 1864 wird bei diesem f. k. Kreisgerichte am 22. Juli 1861; falle jedoch an diesem Tage ein annehmbarer Anboth nicht erzielt werden sollte, am 30. Juli 1861 jedesmal um 9 Uhr Vormittags eine diminuendo Liquidationsverhandlung abgehalten werden, wobei der Erstehungspreis des Vorjahres als Ausstufpreis angenommen wird.

Jeder Liquidationslustige hat vor dem Beginne der Liquidationsverhandlung eine $\frac{1}{100}$ Reugeld im Betrage von 120 fl. öst. W. bei der Liquidationskommission zu eilegen; es steht indeß auch frei, vorschriftsmäßig abgesetzte, mit dem Radio belegte schriftliche Ofererte einzusenden, welche vor dem Schluß der Liquidations-Verhandlung angenommen werden.

Sollte der Offerent ein Radio der Kommission übergeben haben, alsdan braucht die Offerete mit dem Reugelde nicht mehr belegt zu sein.

Die Ausweise der zu liefernden Gegenstände und deren beilaufigen Bedarfes, dann die übrigen Liquidationsbedingungen können beim f. k. Kreisgerichtspräsidio eingesehen werden.

Vom f. k. Kreisgerichtspräsidio.

Złoczów, am 9. Juni 1861.

1

(1027)

Kundmachung

(3)

wegen Aufnahme von Böglings in die k. k. medicinisch-chirurgische Josephs-Akademie für das Schuljahr 186 $\frac{1}{2}$.

Nr. 945. An der medizinisch-chirurgischen Josephs-Akademie werden für das kommende Studienjahr 186 $\frac{1}{2}$ Böglings sowohl auf den höheren als auch auf den niederen Lehrkurs, und zwar für Zahlplätze und für Militär- (Frei-) Plätze aufgenommen.

Der höhere Kurs dauert 5, der niedere 3 Jahre.

Die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme sind folgende:

1. Müssen die Aspiranten österreichische Staatsangehörige sein.
2. Für Aspiranten des höheren Lehrkurses ist das 24te Lebensjahr als das höchste Aufnahmsalter festgesetzt.

Aspiranten für den niedern Lehrkurs müssen das 15. Lebensjahr vollendet und dürfen das 22te nicht überschritten haben.

3. Eine gesunde kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen feldärztlichen Berufes.

4. Die nötige Vorbildung und zwar wird von den Aspiranten für den höheren Lehrkurs gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung haben, welche zur Immatrikulation für ein höheres Fakultäts-Studium, und namentlich für das höhere medizinisch-chirurgische Studium an den Universitäten der österreichischen Monarchie als Bedingung festgesetzt ist.

Die Aspiranten für den niedern Lehrkurs müssen wenigstens die 4 ersten Gymnasial-Klassen an einer inländischen Lehranstalt mit durchaus guten Fortgangsklassen zurückgelegt haben.

5. Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Verhalten der Aspiranten.

6. Den Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 100 fl. beim Eintritte in die Akademie. Mittellosen Aspiranten auf Militär-Plätze mit sehr guten Fortgangsklassen und Sittenzeugnissen, insbesondere den Söhnen mittelloser Offiziere, Militär-Partheien und Beamten, dann Civil-Staatsdienner kann, wenn deren Mittellosigkeit erwiesen vorliegt und ihre Aufnahme mit Rücksicht auf den Bedarf wünschenswerth erscheint, der Erlag des Equipirungsgeldes vom Kriegs-Ministerium nachgesehen und der diesfällige Betrag auf Rechnung des Verars angewiesen werden.

7. Die Verpflichtung für die Aspiranten des höheren Lehrkurses nach erlangtem Doktorgrade 10 Jahre, für die Böglings des niedern Lehrkurses aber nach erfolgter Approbation zum Wundarzte 8 Jahre als Feldärzte in der k. k. Armee zu dienen.

Die Genüsse und Vortheile der Böglings bestehen im Folgenden:

1. Die Böglings erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art, wie in den Uebrigen k. k. Militär-Akademien.

2. Ein monatliches Pauschale von 10 Gulden 50 fr. für Kleidung, Wäsche, Bücher, Schreibmaterial etc.; 2 Gulden davon sind als Taschengeld bestimmt.

3. Die Böglings erhalten den dem Lehrkurse entsprechenden vollständigen Unterricht in der Medizin und Chirurgie unentgeltlich.

4. Dieselben sind von der Entrichtung der an den Civil-Lehranstalten vorgeschriebenen Rigorosen- und Diplom-Lizenzen befreit.

5. Die Böglings werden nach Absolvierung des Lehrkurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen, und zwar die des höheren Kurses zu Doktoren der gesammten Heilkunde graduirt, jene des niederen Kurses als Wundärzte und Geburtshelfer approbiert und ihnen hierüber die Diplome ausgesertigt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesetzt werden, die den an anderen k. k. medizinisch-chirurgischen Lehranstalten freirten Aerzten und Wundärzten zukommen.

6. Hiernach werden die Böglings des höheren Lehrkurses als Oberärzte mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Chargen der feldärztlichen Branche, jene des niedern Lehrkurses dagegen als Unterärzte mit der Aussicht auf die Beförderung zum Ober-Wundarzte in der k. k. Armee angestellt.

7. Ausgezeichnete Ober-Wundärzte und Unterärzte, welche nach den bestehenden Studien-Gesetzen zur höheren medizinisch-chirurgischen Ausbildung befähigt sind, können dann später mit dem Fortbezuge der Gebühr ihrer Charge als Frequentanten auf den höheren Lehrkurs an die Akademie einberufen werden, um sich den zur Vorrückung zum Oberarzte erforderlichen Doktorgrad zu erwerben.

8. Den an der Josephs-Akademie gebildeten Feldärzten, Doktoren und Wundärzten wird, wenn sie sich um eine ärztliche Anstellung im Civil-Staatsdienste bewerben, nach vollendetem tadellosem Dienstzeit der absolute Vorzug vor allen Civilärzten, beziehungsweise Civil-Wundärzten eingeräumt.

Die Böglings, welchen ein Militärplatz verliehen wird, werden unentgeltlich verpflegt, die Zahlböglings müssen hiefür eine Vergütung leisten.

Gegenwärtig ist der Betrag für Zahlplätze in dem höheren Lehrkurse auf 315 Gulden und jener für den niedern Kurs auf 262 Gulden 50 fr. festgesetzt und in der Folge wird derselbe von Zeit zu Zeit nach den Theuerungs-Verhältnissen geregelt. Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten in vorhinein, und zwar mit Beginn eines jeden Studien-Semesters bei dem Kommando der Akademie zu erlegen.

Zahlböglings, welche in zwei auf einander folgenden Studien-ahrzen durchaus oder die Mehrzahl vorzüglicher Fortgangs-Klassen er-

halten haben und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann über Antrag der Direktion ein Militärplatz für die fernere Studienzeit unter der Bedingung einer fortgesetzten guten Studien-Verwendung und Aufführung vom Kriegs-Ministerium verliehen werden.

Die Gesuche um Verleihung eines Militär- oder Zahlplatzes sind von den Eltern oder Vormündern des Bewerbers im Dienstwege oder unmittelbar, je nachdem jene dem Militär- oder Civilstande angehören, längstens bis 15. August 1861 bei dem Kriegs-Ministerium in Wien einzubringen.

Diese Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist. Wenn selber an Orte gelangen soll, in welchen sich kein Postamt befindet, so ist die lezte Poststation stets anzugeben.

Die Aufnahme findet nur in den ersten Jahrgang beider Lehrkurse statt. Aufnahmgesuche für einen höheren als für den ersten Jahrgang werden als unzulässig nicht berücksichtigt.

In den bezüglichen Gesuchen muß gehörig ausgedrückt sein, auf welchen Lehrkurs der Bittsteller und ob derselbe auf einen Militär- oder auf einen Zahlplatz aspirire, und es müssen demselben folgende Dokumente beiliegen:

1. Der Nachweis des Alters,
2. das Impfungs-Beugniß,
3. das von einem graduierten Militärarzte aufgestellte Beugniß über die physische Qualifikation des Aspiranten,
4. das Sittenzeugniß,
5. die gesammten Schul- und Studienzeugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasialklassen und zwar sowohl vom 1. als auch vom 2. Semester jeden Jahrganges, dann den Gesuchen um Aufnahme auf den höheren Lehrkurs auch das Maturitäts-Beugniß eines inländischen Ober-Gymnasiums. Studirende von Lehranstalten, an welchen die Maturitäts-Prüfungen erst in der zweiten Hälfte des Monats September abgehalten werden und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschrifte Maturitäts-Beugniß ihrem Aufnahmegerüste beizulegen, können demungeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruites Gesuch einreichen und es kann denselben bei einer ausgewiesenen vorzüglichen Verwendung in den Gymnasial-Studien, welche voraussichtlich ein ähnliches Rätsel bei der abzulegenden Maturitäts-Prüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden.

6. Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

7. Die ausdrückliche Erklärung bei der Aufnahme das Equipirungsgeld im Betrage von 100 Gulden und bei Aspiranten auf Zahlplätze den für Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und sonstige Bedürfnisse bestimmten Betrag von jährlich 315 Gulden für den höheren und jährlichen 262 Gulden 50 fr. für den niedern Lehrkurs in halbjährigen Raten in vorhinein zu erlegen.

8. Gesuchen um Zahlplätze hat die legale Bestätigung beizulegen, daß die Bittsteller sich in jenen Vermögens-Verhältnissen befinden, welche ihnen die anstandslose Errichtung des festgesetzten Beköstigungs-Pauschalbetrages während der Dauer der Studienzeit der Aspiranten an der Akademie gestattet.

9. Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme in die Josephs-Akademie auf Grund des Charakters oder besonderer Verdienstlichkeit des Vaters des Aspiranten erhoben werden will, so muß dieser Umstand, falls die Militärbehörden nicht an sich hievon in Kenntniß sind, gehörig dokumentirt sein. Nicht nachgewiesene derartige Angaben können nicht berücksichtigt werden.

10. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die eingehende 10- und beziehungsweise 8jährige Dienstverpflichtung.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen, oder welche nicht gehörig, namentlich nicht mit allen Studien-Beugnissen von beiden Semestern aller Jahrgänge belegt sind, oder welche nicht erscheinen lassen, ob der Bittsteller auf den höheren oder niederen Lehrkurs um einen Militär- oder Zahlplatz kompetire, können nicht berücksichtigt werden.

Die Verleihung der Militär- und Zahlplätze erfolgt von Seite des Kriegs-Ministeriums.

Die Bittsteller erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid, in welchem bei den Aufgenommenen angegeben wird, wann dieselben bei der Akademie einzurücken haben.

Die neu ankommenden Böglings werden hinsichtlich ihrer physischen Eignung hier nochmals von einem Stabsarzte untersucht und nur die auch hiebei tauglich Befundene werden wirklich aufgenommen.

(1081)

Kundmachung

(1)

Nro. 219. Bei dem Tarnopoler k. k. Kreisgerichte wird am 8. Juli 1861 die Lizitation verhandlung zur Sicherstellung des Bedarfes an Brennholz für das k. k. Kreisgericht für das Verwaltungs-Jahr 1862 in der beiläufigen Menge von 170 nied. östr. Klaftern Buchenscheiterholzes abgehalten werden.

Der Aufrufpreis beträgt pr. n. öst. Klf. 10 fl. 74 fr. öst. W.

An Badium ist der Betrag von 190 fl. öst. W. zu erlegen.

Die sonstigen Lizitationsbedingungen werden dem Offerenten von der Lizitations-Kommission kundgemacht, und können bei diesem Kreisgerichte-Präsidium eingesehen werden.

Vom k. k. Kreisgerichts-Präsidium.

Tarnopol, am 13. Juni 1861.

Nr. 1432.

Beschreibung

(1691—2)

der durch Sophia Gułaj im Orte Skałat angeblich gefundenen drei Fingerringe und eines Ohrgehänges.

1) Ein goldener Fingerring mit einem eingefassten Karmelstein (Krwawnik).

2) Ein silberner Fingerring mit einer theilweise abgebrochenen Einfassung.

3) Ein kleiner silberner Fingerring.

4) Ein Ohrgehänge von Tombak mit 12 kleinen eingefassten böhmischen Steinen.

Der Eigentümer dieser im Orte Skałat gefundenen Gegenstände hat sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung dieser Beschreibung in der Lemberger Zeitung beim hiesigen f. k. Bezirksamt zu melden und sein Recht zu den beschriebenen Sachen nachzuweisen, widrigens mit denselben nach der gesetzlichen Vorschrift vorgangen werden wird.

R. f. Bezirksamt.

Skałat, am 23. Mai 1861.

Opisanie

znalezionych przez Zofię Gułaj w Skałacie 3 pierścionków i kółczyka.

1) Złoty pierścionek z krwawnikiem.

2) Srebrny pierścionek z osadzeniem uszkodzonem.

3) Mały srebrny pierścionek.

4) Kółczyk z 12 kamieniami czeskimi.

Właściciel tych w Skałacie znalezionych przedmiotów ma się zgłosić w tutejszym c. k. urzędzie powiatowym w przeciągu roku od dnia tego ogłoszenia w Gazecie lwowskiej i wykazać prawo własności opisanych przedmiotów, inaczej postąpi się z niemi według prawa.

C. k. urząd powiatowy.

Skałat, dnia 23. maja 1861.

Lizitations-Kundmachung.

(2)

Nro. 511. Zur Sicherstellung des Bedarfs an Kleidern, Wäsche und Beschuhung für die hiergerichtlichen Hafilinge auf das Jahr 1862 wird bei diesem f. k. Kreisgerichte am 19. Juli 1861, und wenn an diesem Tage ein günstiger Anboth nicht erzielt werden sollte, am 26. Juli 1861 jedesmal um 9 Uhr Vormittags eine Minuendo-Lizitationsverhandlung abgehalten werden, wo zu die Lizitationslustigen eingeladen werden.

Zu liefern sind unter ausdrücklichem Vorbehalte der buchhalterischen Richtigstellung des Bedarfes:

- a) 325 fl. n. öst. Ellen Zwisch 1 n. öst. Elle breit,
- b) 767 n. öst. Ellen Hemdenleinwand 1 n. öst. Elle breit,
- c) 19 1/2 n. öst. Ellen Unterfutter 1 n. öst. Elle breit,
- d) 50 Paar fertige Schnürschuhe,
- e) 50 Garnituren Eisenaufläppriemen, und
- f) 50 Paar Fußfaschinen.

Als Ausstufungspreis wird der vorjährige Erstzahngspreis angenommen werden.

Das Badum beträgt 46 fl. öst. W.

Die näheren Bedingungen liegen in der kreisgerichtlichen Präsidialanzeige zur Einsicht auf.

Vom f. k. Kreisgerichts-Präsidium.

Złoczow, am 10. Juni 1861.

(1089)

Konkurs-Ausschreibung.

(2)

Nro. 191. Zur provisorischen Besetzung der hieramts mit dem Gehalte von jährlichen 105 in öst. W. verbundenen Försterstelle wird der Konkurs bis 20. Juli 1861 hiermit mit dem Weise eröffnet, daß die Bewerber um diesen Posten ihre Gesuche mit der Nachweisung ihres Alters, Moralität, der aufzugelegten Studien und der Fähigung zur selbstständigen Forstwirtschaftsführung durch eine besondere öffentliche Prüfung (Staatsprüfung) und der bisherigen Dienstleistung, endlich ob und in welchem Grade derselbe mit einem oder dem andern der Komunalbeamten verwandt oder verschwägert ist, mittelst der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde bei dem hierortigen Gemeindeamt einzubringen.

Vom Stadtgemeindeamt.

Alt-Sambor, am 14. Juni 1861.

(1087)

Kundmachung.

(2)

Nro. 840. Bei dem Stadtgemeindeamt zu Lubaczow, ist der Posten eines Gemeindeschreibers und Stadtossiers, da neben den Dienstverrichtungen des Gemeindeschreibers auch der Staatskassadienst zu versehen ist, mit dem Gehalte jährlicher 315 fl. öst. W. und der Verpflichtung zum Erlage der Dienstkaution im Betrage von 315 fl. öst. W. erledigt.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre Gesuche unter Nachweisung über das Alter, Religion, Stand, frühere Dienstleistung, Kenntnisse des Kassawesens binnen 4 Wochen nach der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in die Lemberger Zeitung, und zwar wenn der Bewerber bereits angestellt ist, mittelst dessen Amtsvorstandes bei dem Lubaczower Gemeindeamt zu überreichen und anzuführen, ob dieselben mit den Beamten dieses Amtes nicht etwa verwandt oder verschwägert sind.

Zółkiew, am 11. Juni 1861.

(1076)

G d i k t.

(2)

Nro. 399. Von Zborower f. k. Bezirksamt als Gericht wird der, dem Wohnorte nach unbekannten Frau Kamila de Kopestyńska Gräfin Komorowska bekannt gemacht, es habe wider dieselbe und andere Herr Stanislaus Milewski wegen Rückzahlung der Kauzen von 400 fl. R.M. die Klage unterm 13. Februar 1861 Zahl 399 ausgezogen, worüber die Tagssatzung auf den 17. Juli 1861 um 10 Uhr Vormittags zur mündlichen Verhandlung hiergerichts angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten nicht bekannt ist, so hat das hiesige Gericht zu deren Vertretung auf ihre Gefahr und Kosten den Landes-Advokaten Dr. Warteresiewicz aus Złoczow zum Kurator bestimmt, mit welchem die angebrachte Rechtsache verhandelt werden wird.

Die Fr. Kamilla de Kopestyńska Gräfin Komorowska wird erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst hiergerichts zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen Rechtsmitteln zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom f. k. Bezirksamt als Gericht.
Zborow, am 24. Mai 1861.

E d y k t.

Nr. 399. C. k. urząd powiatowy jako sąd w Zborowie panią Kamile z Kopestyńskich hr. Komorowską niewiadomego pobytu, niemieckim uwiadamia, że pan Stanisław Milewski pod dniem 13. lutego 1861 do l. 399 przeciw niej i innym pozew o zwrot kaucji 400 zdr. m. k. wniośł, w skutek którego termin rozprawy ustnej na dzień 17. lipca 1861 o godzinie 10tej przed południem wyznaczony został.

Ponieważ miejsce pobytu pani Kamili z Kopestyńskich hr. Komorowskiej jest niewiadome, więc sąd tutejszy dla jej zastępowania na jej koszt i niebezpieczenstwo adwokata krajowego dr. Warteresiewicza ze Złoczowa jako kuratora ustanowił, z którym wycoczona sprawa wedle istniejących ustaw sądowych dla Galicyi przeprowadzoną będzie.

Wzywa się więc p. Kamile z Kopestyńskich hr. Komorowską, aby w oznaczonym czasie albo sama się stawiła, albo potrzebne prawne dowody ustanowionemu kuratorowi udzieliła, lub też innego obronę sobie wybrała, i tutejszy sąd o tem zawiadomiła, w ogólności by wszelkie na swą obronę mające prawne dowody użyła, ileż z zaniedbania takowych złe skutki wypaść mogące, sama przypisać sobie będzie musiała.

Z c. k. urzędowi powiatowemu.
Zborów, dnia 24. maja 1861.

G d i k t.

(2)

Nro. 1254. Von dem f. k. Bezirksamt als Gericht wird dem Anikewta Ukraine mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider ihn Mortko Goldenberg wegen Zahlung der 32 fl. 73 kr. sub praes. 30. März 1860 Zahl 1308 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung eine Tagfahrt auf den 29. August 1861 um 9 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird für denselben der Rohozner Insasse Gregor Jarczuk auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom f. k. Bezirksamt als Gericht.
Sadagóra, den 3. April 1861.

G d i k t.

(2)

Nro. 15633. Von dem f. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Herrn Emilian Zajączkowski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben über Ansuchen des Josef Müller mit Beschluss vom 4. Oktober 1861 Zahl 39588 der Zahlungsauftrag über die Wechselsumme pr. 359 fl. 26 kr. öst. W. erlassen wurde.

Da der Wohnort desselben unbekannt ist, so wird ihm der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Duniecki mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Zmińkowskiego auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des f. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.
Lemberg, am 8. Mai 1861.

E d y k t.

(2)

Nr. 15633. C. k. sąd krajowy Lwowski niniejszym edyktem p. Emilianu Zajączkowskiego zawiadamia, że przeciw niemu na prośbę p. Józefa Müller pod dniem 4. października 1860 do liczby 39588 nakaz płatniczy na sumę wekslową 359 zł. 26 e. w. a. z p. n. uchwalonym został.

Gdy miejsce pobytu pozwanej wiadomem nie jest, ustanawia mu się kuratora w osobie p. adwokata dr. Dunieckiego z substytutą p. adwokata dr. Zmińkowskiego na jego koszt i odpowiedzialność, i doręcza się ustanowionemu kuratorowi powyzszą uchwałę.

Z rady c. k. sądu handlowego i wekslowego.
We Lwowie, dnia 8. maja 1861.

(1084)

G d i k t.

(1)

Nro. 22786. Vom f. f. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Hersch Heimer mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Moses Jakob Schiffmann sub praes. 28. Mai 1861 ein Gesuch um Zahlungsaufslage der Wechselsumme pr. 150 fl. RM. oder 157 fl. 50 kr. öst. W. s. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsaufslage unterm 6. Juni 1861 Zahl 22786 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Hofmann mit Substitution des Advokaten Dr. Mahl als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem f. f. Landesgerichte anzuseigen, überhaupt die zur Vertheiligung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom f. f. Landes- als Handels- und Wechselgerichte.

Lemberg, am 6. Juni 1861.

(1080)

G d i k t.

(1)

Nr. 1791. Vom f. f. städt. deleg. Bezirksgerichte für die Stadt Lemberg und deren Vorstädte in bürgerl. Rechtsangelegenheiten wird bekannt gemacht, daß am 21. November 1845 in Skniłow, Lemberger Kreises, Johann Zunger (auch Constantin Zunger genannt), Kanzleipraktikant bei dem bestandenen f. f. Kreisamt in Lemberg ohne Hinterlassung einer leitwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung dieses Erbrechtes ihre Erbsklärung anzubringen, widrigensfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen hr. Landes-Advokat Dr. Jablonowski als Verlassenschafts-Kurator bestellt worden ist, mit jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingearbeitet, der nicht angetretenen Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Lemberg, am 12. Mai 1861.

Kundmachung.

(3)

Nr. 1226. Vom f. f. Bezirksamt als Gericht zu Jaworów wird hiermit bekannt gemacht, daß zur theilweisen Einbringung der vom Herrn Ferdinand Vergani gegen die Erben des Josef Götzinger mit dem vor Gericht geschloßenen Vergleich dtd. 9. Juni 1857 Zahl 23623 erzielten Summe von 4000 fl. RM. oder 4200 fl. öst. Währ. sammt 5% vom 25. Februar 1854 bis zur wirklichen Zahlung zu berechnenden Zinsen wegen exekutiver Veräußerung der zur Hypothek dienenden, im Kostenstande der Realität CN. 99 in Szklo zu Gunsten der Josef Götzinger'schen Erben entlasteten Summe von 3500 fl. RM. oder 3675 fl. öst. W. sammt 5% vom 13. September 1854 laufenden Zinsen nach fruchtlos verstrichenen 1. und 2. Licitationstermine der dritten Licitationstermin auf den 29. Juli 1861, 4 Uhr Nachmittags festgesetzt, bei welchem Termine diese Summe auch unter dem Nominalwerthe wird veräußert werden.

Die näheren Licitationsbedingungen so wie der Tabularertract der zu veräußernden Summe können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Vom f. f. Bezirksamt als Gericht.

Jaworow, am 29. Mai 1861.

Anzeige-Blatt.**Vincenz Kloss in Olmütz,**

Speditions-, Commissions-, Produkten- & Incasso-Geschäft, unterhält immer ein wohl assortirtes Lager sämtlicher Landesprodukte, allerlei Flechtwerk, Körbe & Zeder. Haupt-Depot der so berühmten Olmützer-Quargeln (Käse) ein Stück zu 40 bis 120 kr., Ziegenkäse in Ziegelform 1 Stück circa 1 fl. 30, schmackhafteste 40 kr. öst. W.

Einkauf von pol. Hanf für Seiler und Seitlinge für Selcher, wovon mir annehmbare Offerte erblieb. (887-6)

Gingesendet.

Unser verdienstvoller Mitbürger, Herr Zahnarzt Popp, in Wien, hat für sein Anatherin-Mundwasser soeben ein Privilegium zum allgemeinen und ungehinderten Vertriebe desselben in sämtlichen Freistaaten von Nordamerika erlangt. Wir wünschen dem rastlos vorwärtsstrebenden Erfinder dieses anerkannt trefflichen Mundwas-

(1088)

Obwieszczenie.

(1)

Do panów wierzyicieli firmy „Izak Fass w Rzeszowie.“

Nr. 62. Odnośnie do rozporządzenia tutejszego c. k. sądu obwodowego z dnia 28. grudnia 1860 do l. 6686 zarządzającego postępowanie ugodne względem całego majątku tutejszej firmy handlowej „Izak Fass“ i polecającego mnie przewodniczenie temu postępowaniu, wzywam panów wierzyicieli, aby się do mnie ze swojemi na jakiekolwiek prawnej zasadzie opierającemi pretensyami przeciwko masie do 22. lipca r. b. łącznie wraz ze środkami dowiedzenia tem pewniej na piśmie zgłosili, gdyby w przeciwnym razie, jeżeliby ugora do skutku przyszła, od zaspokojenia z majątku postępowaniu ugodnemu pociągniętego, o ileby ich pretensye prawem zastawu zapieczcone nie były, wykluczonemi byli.

Rzeszów, dnia 14. czerwca 1861.

Jan Pogonowski,
c. k. notaryusz jako komisarz sądowy.

(1078)

G d i k t.

(2)

Nro. 1333. Vom f. f. Landes- und Handelsgerichte zu Czernowitz wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß Isidor Wischhofer die angenommene Firma J. Wischhofer für ein Spedition-, Commissions- und Incasso-Geschäft zu Czernowitz hiergerichts am 30. Jänner 1861 gezeichnet hat.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichtes.
Czernowitz, den 23. Mai 1861.

(1080)

G d i k t.

(1)

Nr. 1791. Vom f. f. städt. deleg. Bezirksgerichte für die Stadt Lemberg und deren Vorstädte in bürgerl. Rechtsangelegenheiten wird bekannt gemacht, daß am 21. November 1845 in Skniłow, Lemberger Kreises, Johann Zunger (auch Constantin Zunger genannt), Kanzleipraktikant bei dem bestandenen f. f. Kreisamt in Lemberg ohne Hinterlassung einer leitwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung dieses Erbrechtes ihre Erbsklärung anzubringen, widrigensfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen hr. Landes-Advokat Dr. Jablonowski als Verlassenschafts-Kurator bestellt worden ist, mit jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingearbeitet, der nicht angetretenen Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Lemberg, am 12. Mai 1861.

Kundmachung.

(3)

Nr. 1226. Vom f. f. Bezirksamt als Gericht zu Jaworów wird hiermit bekannt gemacht, daß zur theilweisen Einbringung der vom Herrn Ferdinand Vergani gegen die Erben des Josef Götzinger mit dem vor Gericht geschloßenen Vergleich dtd. 9. Juni 1857 Zahl 23623 erzielten Summe von 4000 fl. RM. oder 4200 fl. öst. Währ. sammt 5% vom 25. Februar 1854 bis zur wirklichen Zahlung zu berechnenden Zinsen wegen exekutiver Veräußerung der zur Hypothek dienenden, im Kostenstande der Realität CN. 99 in Szklo zu Gunsten der Josef Götzinger'schen Erben entlasteten Summe von 3500 fl. RM. oder 3675 fl. öst. W. sammt 5% vom 13. September 1854 laufenden Zinsen nach fruchtlos verstrichenen 1. und 2. Licitationstermine der dritten Licitationstermin auf den 29. Juli 1861, 4 Uhr Nachmittags festgesetzt, bei welchem Termine diese Summe auch unter dem Nominalwerthe wird veräußert werden.

Die näheren Licitationsbedingungen so wie der Tabularertract der zu veräußernden Summe können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Vom f. f. Bezirksamt als Gericht.

Jaworow, am 29. Mai 1861.

Kundmachung.

(3)

Nro. 4315. Zur Verpachtung der Bolechower vereinten städtischen und kameralherrschlichen Bier- und Branntweinpropinazion auf das Triennium vom 1. November 1861 bis Ende Oktober 1864 wird die öffentliche Licitation bei dem Bolechower f. f. Bezirksamt und zwar für die Bierpropinazion am 30. Juli und für die Branntweinpropinazion am 31. Juli 1861 abgehalten werden.

Der Fiskalpreis der Bierpropinazion beträgt 2177 fl. 70 kr. öst. W. und jener der Branntweinpropinazion 9206 fl. 40 kr. öst. W.

Jeder Licitationslustige hat 10% des obigen Fiskalpreises vor Beginn der Licitation als Vadium zu erlegen.

Im Zuge der mündlichen Licitation werden auch schriftliche Oferten angenommen, diese müssen aber mit den gesetzlichen Erfordernissen versehen und mit dem obfestgesetzten Vadium belegt sein.

Die Bedingungen werden vor der Licitation bekannt gegeben werden, können aber auch früher beim Bolechower f. f. Bezirksamt eingesehen werden.

Von der f. f. Kreisbehörde.

Stryj, am 8. Juni 1861.

Obwieszczenie.

Nr. 4315. W celu wydzierzawienia przysłużającego wspólnie miastu Bolechów i państwu kameralnemu Bolechów prawa propinacy piwa i wódki na lat trzy od 1. listopada 1861 do końca października 1864, odbędzie się w c. k. urzędzie powiatowym w Bolechowie publiczna ustna licytacja co do propinacy piwa na dniu 30. lipca 1861, zaś co do propinacy wódki na dniu 31. lipca 1861.

Za cenę wywołania stanowi się przy propinacy piwa 2177 zł. 70 c. w. a., zaś przy propinacy wódki 9206 zł. 40 c. w. a.

Częcę licytową, ma wadyum wynoszące 10% powyż wymionych cen wywołania przed rozpoczęciem licytacji złożyć.

W ciągu ustnej licytacji będą przyjmowane i pisemne oferty, które dla ważności mają być prawnym ustawom odpowiednie i opatrzone powyż wyrażonem wadyum.

Poszczególne warunki wydzierzawienia będą przed licytacją oznajmione, lecz i pierwsi można o takowych w c. k. urzędzie powiatowym w Bolechowie wiadomość powziąć.

Od c. k. urzędowi obwodowego.

Stryj, dnia 8. czerwca 1861.

Doniesienia prywatne.

sers, welches im gegenwärtigen Augenblick wohl der populärste Artikel auf dem ganzen Gebiete der europäischen Bahnökonomik genannt werden darf, aufrichtig Glück zu der großartigen Erweiterung seines Absatzes jenseits des Oceans, und sind überzeugt, daß sein von den ersten ärztlichen Autoritäten empfohlenes und tausendfältig eingesetztes Erzeugnis auf den Toilettetischen transatlantischer Damen bald ebenso fest eingebürgert sein wird, wie in der alten Welt, wo es seit lange bei Hoch und Niedrig mit Recht sich der größten Beliebtheit erfreut. — Solche Privilegien für Medicinal- und Parfümerie-Artikel werden in Nordamerika bekanntlich an Ausländer nur in den seltensten, besonders berücksichtigendurden Fällen und nach genauer Prüfung seitens der competenten Sanitäts-Behörden ertheilt; aber glücklicherweise gibt es dort kein Doctoren-Collegium mehr, welches engherzig und pedantisch genug wäre, sich in die Form der öffentlichen Ankündigung solcher, einmal zum freien Verkehr zugelassenen kosmetischen Mittel nachträglich einzumischen und dem Erzeuger die Stylistierung seiner Annoncen eigenmächtig vorzuschreiben.

(118—12)